

Dabei ist es sehr wichtig für uns, daß durch die Veränderungen dieser Strafrechtsnorm der strafrechtliche Schutz der DDR und ihrer Bürger wesentlich erweitert wurde.

Bei Verbrechen, die im Ausland durch Ausländer begangen werden und die die Rechte und Interessen der DDR bzw. ihrer Bürger erheblich beeinträchtigen ist es danach künftig nicht mehr erforderlich, daß es sich dabei um Staatsverbrechen handeln muß, wie es die alte Regelung beinhaltete.

Insbesondere in den letzten Jahren konnte eine beträchtliche Zunahme von feindlichen und anderen kriminellen Angriffen gegen unsere Auslandsvertretungen, vor allem in der BRD und anderen imperialistischen Staaten, festgestellt werden.

Von dieser Tatsache ausgehend, wurde deshalb im § 80 Absatz 3 StGB ausdrücklich bestimmt, daß Ausländer nach den Strafgesetzen der DDR zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie im Ausland Straftaten - und nicht nur Verbrechen gegen die DDR - begehen, die sich gegen unsere dort befindlichen Einrichtungen, wie z. B. gegen unsere diplomatischen Vertretungen, richten.

Auch für die mit der Erweiterung des § 80 Absatz 3 StGB neugeschaffenen Möglichkeiten gilt wie bisher, daß die Strafverfolgung nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der DDR möglich ist.